

Ordnung der Gemeinde Zschorlau über die Erhebung von Entgelten bei Inanspruchnahme des Gemeindearchivs (Archiv-Entgeltordnung)

§ 1

Entgelterhebung

Die Gemeinde Zschorlau erhebt für die Benutzung ihres Gemeindearchivs Entgelte (Entgelte und Auslagen).

§ 2

Entgeltschuldner

1. Entgeltschuldner ist derjenige, der das Gemeindearchiv benutzt oder Leistungen in Anspruch nimmt. Entgeltschuldner ist auch derjenige, für den das Gemeindearchiv benutzt wird oder für den eine Leistung in Anspruch genommen wird.
2. Entstehen dem Gemeindearchiv durch Benutzung oder durch sonstige Leistungen für einen Benutzer Auslagen, so sind diese neben den Benutzungsentgelten zu entrichten.
3. Mehrere Entgeltschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Entgelte

Für die Vorlage von Archivgut, die Erteilung schriftlicher Fachauskünfte, das Erstellen von Dateien, das Ausfertigen von Gutachten oder für sonstige archivarische Tätigkeiten betragen die Entgelte 10,00 € je angefangener halben Stunde Zeitaufwand.

Für die Anfertigung von Kopien werden folgende Entgelte erhoben:

- | | |
|-----------------|--------|
| 1. Je Kopie A 4 | 0,10 € |
| 2. Je Kopie A 3 | 0,20 € |

Für die Anfertigung digitaler Reproduktionen sowie deren Speicherung auf zu Versand und Verwertung geeigneten Datenträgern wird ein Entgelt von 5,00 € erhoben.

Neben den Entgelten der Sätze 1 – 3 des § 3 werden Auslagen für Porto und die Kosten einer Versendung (z.B. für Verpackung und eventuelle Versicherung) je nach Ausmaß des entsprechenden Archivgutes erhoben.

§ 4

Entgeltbefreiung

1. Entgelte nach § 3 werden nicht erhoben bei Benutzung
 - Durch Behörden des Freistaates Sachsen
 - In Amts- und Rechtshilfesachen für den Bund und die Länder der Bundesrepublik Deutschland
 - Für die rechtlichen Forschungen durch zentrale Stellen der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften sowie der Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit die Benutzung in eigener Sache erfolgt und Gegenseitigkeit gewährleistet wird
 - Für nachweisbar wissenschaftliche oder unterrichtliche Zwecke
 - Von Archivgut durch Stellen, die dieses Archivgut abgegeben haben bzw. deren Rechtsnachfolger
 - Durch Dritte im Auftrag der Gemeinde
2. Für Auszubildende, Schüler und Studenten sowie Lehrkräfte sind pro Benutzungsvorhaben insgesamt bis zu 10 Bürokopien im Format DIN A 4 gebührenfrei, wenn die persönliche Archivbenutzung nachweisbar für Ausbildungs-, Unterrichts- oder Studienzwecke benötigt werden.
3. Für Schulklassen wird für Archivführungen oder für Vorträge über Aufgaben, Bestände und Benutzung des Gemeindearchivs kein Entgelt erhoben.

§ 5

Entgelterhebung

Die Entgelte und sonstige Kosten werden vom Gemeindearchiv festgesetzt und zeitgleich zum Termin der Nutzung des Gemeindearchivs erhoben.

Bei schriftlichen Auskünften aufgrund mündlicher oder schriftlicher Anfragen werden die Entgelte 14 Tage nach Zustellung der Unterlagen durch Zusendung einer Rechnung fällig.

§ 6

Enthaltene Mehrwertsteuer

Alle in der Entgeltordnung genannten Beträge werden zuzüglich der gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuer erhoben.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Gemeinde Zschorlau
Wolfgang Leonhardt
Bürgermeister